

**ASTA - Allgemeiner StudenInnenausschuss
Hilfskräftereferat**

**Erlenring 5
35037 Marburg
Tel. 06421 / 26001**

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

Marburg, den 08.08.94

1. Weihnachtsgeld für Tutorien
2. Weihnachtsgeld für wissenschaftliche Hilfskräfte
3. Tarifvertrag für studentische Beschäftigte und wissenschaftliche Hilfskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Herrn Jahn heute telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen hiermit meine Eingabe zur Gewährung von "Weihnachtsgeld" auch für Tutorinnen und Tutoren sowie weiterer noch offenstehender Fragen.

1.

Aus Ihrem Schreiben vom 26.7.94, Az H I 6 44626 10 74, das uns teilweise vorliegt, geht hervor, das nunmehr endlich und erfreulicherweise wie in den meisten westdeutschen Bundesländern auch in Hessen studentischen Hilfskräften Weihnachtsgeld gewährt wird, insofern sie die Voraussetzungen erfüllen, während eine Neu-Regelung über Tutorinnen und Tutoren fehlt. Wie mir der Leiter der Personalabteilung der Philipps-Universität Marburg, Herr Hedderich mitteilte, ergab seine Nachfrage in Ihrem Hause, daß Tutorinnen und Tutoren keine Sonderzuwendung erhalten würden.

Dies ist meines Erachtens juristisch nicht haltbar.

Nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz darf gleiches nicht ungleich und ungleiches nicht gleich behandelt werden.

Wie das BAG u.a. in seinem Hilfskräfte-Weihnachtsgeldurteil entschieden hat, kommt es dabei auf die Tätigkeit nicht an, sondern auf den Zweck der Leistung, d.h. hier des Weihnachtsgeldes. Der Zweck der Leistung spiegelt sich auch nicht in der Tätigkeit, da

Tutorinnen und Tutoren Dienstleistungen in der Lehre erbringen und damit auch unter die in § 47 Abs.3 HUG vorzufindende Definition für wissenschaftliche Hilfskräfte subsumierbar sind. Dies zeigt sich auch in der universitären Realität, da nicht selten wissenschaftliche Hilfskräfte ausschließlich Tätigkeiten von Tutorinnen und Tutoren verrichten. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind dann praktisch nicht voneinander unterscheidbar. Auch dienen sowohl die Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft wie auch als Tutorin oder Tutor der eigenen Aus- oder Weiterbildung.

Daher ist einzig maßgebliches Kriterium für die Zahlung von Weihnachtsgeld die Treuefähigkeit der zu vergleichenden Beschäftigten.

Nach IV. 14. Abs.1 der Tutorienordnung (ABl. 88, 105) sind mit akademischen Tutorinnen und Tutoren regelmäßig Arbeitsverträge über ein Jahr abzuschließen, so daß diese und wissenschaftliche Hilfskräfte insbesondere unter Berücksichtigung von § 4 des Erlasses vom 14.6.88 H I 4.2 - 446/22 - 985, ABl. 1988, 518 gleichermaßen treuefähig sind, auch wenn erstere Beschäftigtengruppe zahlenmäßig wenig in Erscheinung tritt.

Beschäftigungsverhältnisse von studentischen Tutorinnen und Tutoren sollen im Wintersemester mit sechswöchiger Vorbereitungszeit von Anfang September, ca. dem 5., bis Mitte Februar, also insgesamt fast 5½ Monate dauern, während im Sommersemester fast 4½ Monate anfallen.

Vergleicht man dies mit der Dauer von studentischen Hilfskraft-Beschäftigungsverhältnissen, so ist zwar einerseits festzustellen, das § 4 des Erlasses vom 14.6.88 regelmäßig von einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr ausgeht. Gleichzeitig wird aber in der gleichen Bestimmung die bei studentischen Hilfskraft-Beschäftigungsverhältnissen gängige *Ausnahme* von einem Semester erwähnt. Es werden sogar Beschäftigungsverhältnisse von sogar nur einem Monat zugelassen.

Ein-, zwei- oder dreimonatige Beschäftigungsverhältnisse für die Abhaltung von Tutorien sind weder mit der Sollvorschrift IV. 13 Tutorienordnung vereinbar, noch sind sie praktisch erfahrungsgemäß oder denkbar. Auch sind bei IV. 13 Tutorienordnung aufgrund der Sollvorschrift nur atypische Ausnahmen von der vorgegeben Beschäftigungsdauer zulässig, während § 4 Abs.1 des Erlasses vom 14.6.88 die Ausnahmen, abgesehen von der Untergrenze eines Monats, nicht weiter beschränkt.

Dies widerspiegelt sich auch konkret in der Realität dahingehend, daß eine *erhebliche* Zahl studentischer Hilfskraft-Beschäftigungsverhältnisse nur kurz, nur ein, zwei, drei, oder vier Monate andauert.

Nach der nunmehr endlich auch für alle Hilfskräfte zu praktizierenden Regelung, d.h. unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 27.7.94, Az H I 6 44626 10 74, ist auf studentische Hilfskraft-Beschäftigungsverhältnisse der Zuwendungs-Tarifvertrag anzuwenden, auch wenn der bzw. die Beschäftigte nur einen bis drei Monate tätig war. Ob daraus bereits ein Anspruch auf Zuwendung resultiert, ist dabei nicht die Frage der Anwendung des Zuwendungs-Tarifvertrages, sondern die Erfüllung seiner (weiteren) Voraussetzungen.

Ließe man es bei der bisherigen Regelung, wie sie sich aus § 3 Abs.2 des Formulararbeitsvertrages (ABl. 88, 109) ergibt, daß die Anwendung des Zuwendungs-Tarifvertrages für Tutorinnen und Tutoren ausgeschlossen ist, so ergäbe sich das Kuriosum, daß eine studentische Tutorin oder ein studentischer Tutor, die bzw. der aufeinanderfolgend im Wintersemester, dann im Sommersemester und dann wieder im Wintersemester tätig ist, in einem Jahr ca. 10 Monate und im Folgejahr noch ca. 1½ Monate tätig war und kein Weihnachtsgeld erhielt.

Eine studentische Hilfskraft hingegen, die die gleiche Zeit oder wesentlich weniger, z.B. nur für drei Monate von 1.10. bis 31.12 tätig war, erhält unter Anwendung des Zuwendungs-

Tarifvertrages zu recht eine Zuwendung, wenn sie nicht bis 31.3. des Folgejahres gemäß § 1 Abs.1 Nr.3 Zuwendungs-TV *aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch* oder gemäß § 4 Abs.4 S.2 des Erlasses oder *aus von ihr zu vertretendem Grund* aus dem Arbeitsverhältnis auscheidet.

Ein von der Hilfskraft zu vertretender Grund liegt in Verbindung mit § 276 BGB nur dann vor, wenn die Hilfskraft zwischen 1.1. und 31.3. aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.

Die Annahme eines nur für kurze Zeit angebotenen Vertrages ist von der Hilfskraft in diesem Sinne nicht zu vertreten, sondern stellt - insoweit für die Zuwendung relevant - nur ein *geringeres Treueverlangen des Arbeitgebers*, hier des Landes Hessen dar (siehe die einschlägige Entscheidung BAG AP. 101 zu § 611 BGB Gratifikation - nebst der umfassenden Begründung).

Damit liegt bei der Beschäftigung einer Hilfskraft von 1.10. bis 31.12. im Regelfall kein von dieser bis zum 31.3. zu vertretender Ausscheidungsgrund vor. Unter Anwendung des Zuwendungs-Tarifvertrages steht ihr daher eine Zuwendung zu.

Damit ist hinreichend aufgezeigt, daß Tutorinnen und Tutoren aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Lage sind, eine gleiche oder gar eine größere Treuefähigkeit als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beweisen.

Die Ungleichbehandlung verstößt damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch obläge es dem Land Hessen, Tutorienverträge wie es etwa der Berliner Tutorien-Tarifvertrag vorsieht, auf durchgängig zwei Jahre abzuschließen. Damit könnte ein größeres Treueverlangen, über den 31.3. hinaus, falls erwünscht, ohne weiteres eingefordert werden.

Natürlich kann man Verständnis für die bisherige Praxis haben, die nicht von einer Rechtslage wie BAG 10 AZR 450/92 ausgegangen ist. Die Diskriminierung von Hilfskräften sowie Tutorinnen und Tutorinnen im Vergleich zu anderen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes muß ein Ende haben. Beachtet man in diesem Zusammenhang das Ministerpräsidentenpapier zur Lehre aus dem letzten Jahr, in dem die Bedeutung der Tutorien hochgelobt wird, so erlauben Sie mir, die tutorinnen- und tutorenfeindliche hessische Situation als Farce zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die niedersächsische Regelung verwiesen: Niedersachsen, das ja schon eine Weile studentischen Beschäftigten Weihnachtsgeld bezahlt, betrachtet auch studentische Tutoren und Tutorinnen als (spezielle) studentische Hilfskräfte, so § 72 NHG (Nds. GVBl. 94, 37). Dies deckt sich auch mit vorliegenden Kenntnissen aus allen anderen westdeutschen Bundesländern, die nicht südlich von Hessen liegen. Eine nicht zu rechtfertigende Differenzierung, wie sie in Hessen existiert, erübrigte sich damit.

Daher ersuche ich sie, künftig und rückwirkend, soweit noch nicht verjährt, auch den jetzigen und ehemaligen hessischen Tutorinnen und Tutoren die Ansprüche aus dem Zuwendungs-TV zu gewähren. Ich möchte darauf hinweisen, daß im November die Verjährungsfrist abläuft, so daß bis dahin ein Teil der Betroffenen die Klage eingereicht haben müßte. Im deren Namen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Ihre hoffentlich positive Entscheidung ausreichend bald bekannt werden kann, so daß die Genannten sich den Gang zu einem Anwalt inklusive der vorzuleistenden Kosten sparen können, was sich sicher auch im Arbeitsklima der Universitäten positiv niederschlagen dürfte. Auch bitte ich sie dringend, für die ja zu unrecht nicht gewährten Weihnachtsgeldansprüche aufgrund der Erlaßlage ihres Hauses erforderlichen Haushaltsmittel von ihrer Seite sämtlich zur Verfügung zu stellen.

2.

In Ihrem Schreiben vom 27.7.94 ist davon die Rede, daß Weihnachtsgeldansprüche von 1993 nachträglich zu gewähren seien. Eine Ausschußfrist wie etwa § 70 BAT, die gemäß § 4 Abs.4 S.3 TVG tarifvertraglich vereinbart werden kann, ist hier nicht einschlägig. Somit gilt die zweijährige Verjährungsfrist nach § 196 BGB. Um unnötige Konflikte vor Gericht zu vermeiden, sollten auch die 1992er Weihnachtsgeldansprüche auf Antrag ausgezahlt werden.

3.

Das Land Hessen gehört nach meinen Informationen zu den Bundesländern, die innerhalb der TdL auf deren Frage an ihre Mitglieder, wie es denn mit der Entwicklung des Hilfskräfte-Tarifvertrages weitergehen solle, sich bisher einer Antwort geziert haben. Da Hessen nur gegen das in den ausgehandelten Tarifvertragstext eingearbeitete Weihnachtsgeld entscheidende Bedenken hatte, ist dies ja wohl erledigt. Daher bitte ich Sie um zügige Mitgestaltung und Durchführung der Hilfskräfte-Tarifverhandlungen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Frage, inwieweit sich Ihr Haus darüber Gedanken gemacht hat, wie oder gar ob die *betriebliche Übung* der mittlerweile gestrichenen Dynamisierungsklausel der TdL-Richtlinie vom 23.4.1986 nach außen hin erkennbar aufgehoben wurde. Auch auf diesem Hintergrund bitte ich sie, sich für das Inkrafttreten des bereits ausgehandelten Tarifvertrages innerhalb des Landes und der TdL einzusetzen. Gleiches gilt nicht zuletzt auch für die Erhöhung der Hilfskräftevergütungen rückwirkend ab 1.4.1994

Auf eine alsbaldige Antwort, wegen der Semesterferien vorzugsweise an meine Privatanschrift:

Hans-Dieter Wolf
Barfüßerstraße 43
35037 Marburg
Tel. 06421 / 25690,

würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Wolf